

Einschulung in die Grundschule

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum Beginn des 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Das Schulverwaltungsamt informiert ein Jahr vor der Einschulung die Eltern beziehungsweise die Erziehungsberechtigten schriftlich über das anstehende Einschulungsverfahren. Dem Schreiben sind eine Anmeldung und eine Informationsbroschüre beigelegt.

Die Wahl der Grundschule ist frei. Jedes Kind hat Anspruch auf den Besuch der wohnort-nächsten Grundschule, soweit die Aufnahmekapazitäten der angewählten Grundschule dies zulassen.

Kinder, deren Schulpflicht am 01. August eines Jahres beginnt, müssen bis spätestens zum 15. November des Vorjahrs bei der gewünschten Schule angemeldet werden.

Eine abschließende Aufnahmeentscheidung durch die Grundschule wird im Dezember des Vorjahres mitgeteilt.

Rechtsgrundlagen sind § 36 Abs. 1 Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsverordnung Grundschule) mit den entsprechenden Verwaltungsvorschriften .

Als Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben Sie nun die Möglichkeit, Ihr Kind bei einer Bochumer Grundschule anzumelden.

Hinweis:

Bei Anmeldung an einer Privatschule empfehlen wir zusätzlich eine Anmeldung bei der wohnort-nächsten Grundschule, um den rechtlichen Anspruch auf Aufnahme zu wahren, falls eine Aufnahme bei der Privatschule nicht möglich ist.

Ansprechperson:

Sabine Schledorn

Schulverwaltungsamt

Universitätsstr. 43-49

44789 Bochum

Mail: sschledorn@bochum.de

Tel.: 0234 / 910-3836